

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Lichtenau**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237) und rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 06.10.2014 mit Beschluss-Nr. B 2014-112 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Lichtenau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Lichtenau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgestellt werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Steuerarten**

- (1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 7 Anzeigepflichten**

- (1) In den Fällen des § 2 Abs.1 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs.1 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparate oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung, Anlage 1).

## **2. Abschnitt – Steuerarten**

### **§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
  1. nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses,
  2. nach § 2 Abs.1 ohne Gewinnmöglichkeit 40 Euro,

(4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer

1. nach § 2 Abs.1 mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses,
2. nach § 2 Abs.1 ohne Gewinnmöglichkeit 400 Euro,

### **§ 8 a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs.1 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 2) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekenzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs.1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **3. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.04.2014 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.10.2014

.....  
Dr. Michael Pollok  
Bürgermeister

Siegel

### **Anlagen**

- Anlage 1 Mantelbogen zur Steuererklärung
- Anlage 2 ANLAGEBOGEN zum Mantelbogen für einen Aufstellort
- Anlage 3 Änderungsmitteilung zur Vergnügungssteuer bei Geräten i.S.v. § 2 Abs.1 und nach § 7 Abs.1 Vergnügungssteuersatzung



Kassenzeichen

Erhebungsjahr \_\_\_\_\_

Erklärungsquartal:

I.  II.  III.  IV. 

Gemeinde Lichtenau  
Steuerverwaltung  
Auerswalder Hauptstraße 2  
09244 Lichtenau

## ANMELDUNG DER SPIELAUTOMATENSTEUER

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellorten" bei.

### Angaben zum Aufstellunternehmer

1	Name / Firma	<input type="text"/>
2	Vorname / Firmenzusatz	<input type="text"/>
3	Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
4	Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
5	Rufnummer für eventuelle Rückfragen	<input type="text"/>
	bei juristischen Personen (z.B. GmbH):	
6	Name des Geschäftsführers	<input type="text"/>

### Angaben zur Steuerpflicht

8	Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt	
9	Anzahl <input type="text"/>	"Anlagebögen zu Aufstellorten" beigelegt.
	Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal	
10	EUR <input type="text"/>	Ct <input type="text"/>

Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Gemeinde auf das **Konto (IBAN) DE09870520001869000206 bei der Sparkasse Mittelsachsen (BIC) WELADED1FGX** eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon
--------------------------

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en
-------------------------------------

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der darin gemachten Angaben gleich (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG i. V. m. § 167 Abs. 1 AO).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Spielautomatensteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

**Weitere Hinweise:**

Nach § 8a der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lichtenau ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können in der Steuerverwaltung der Gemeinde abgefordert werden.

**Prüfungsvorschriften**

Die Steuerverwaltung der Gemeinde kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsunterlagen** (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuermeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Gemeinde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

A1	Erhebungsjahr _____	Kassenzeichen			
A2	Erklärungsquartal	I.		II.	
A3	lfd. Nummer des Anlagebogens	III.		IV.	
A4	Angaben zum Aufstellort	Spielhalle		sonstiger Aufstellort	
A5	Bezeichnung der Lokalität				
A6	Straße, Hausnummer				
A7	Postleitzahl				

  

**Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten im Erklärungsquartal**  
*Bitte geben Sie für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Geldspielgerät die Brutto-Kasseneinnahmen an, die während des gesamten Quartals aus diesem Gerät erzielt wurden. Die "Kasseneinnahmen" errechnen sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld, jedoch ohne Abzug der Mehrwertsteuer.*

	Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufstelldatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto- Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal
A8				EUR Ct
A9				EUR Ct
A10				EUR Ct
A11				EUR Ct
A12				EUR Ct
A13				EUR Ct
A14				EUR Ct
A15				EUR Ct
A16				EUR Ct
A17				EUR Ct
A18				EUR Ct
A19				EUR Ct
A20				EUR Ct
A21				EUR Ct
A22				EUR Ct
A23				EUR Ct
A24				EUR Ct
A25	<b>Summe / Übertrag nach Zeile A26 (Rückseite):</b>			EUR Ct

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufstellungsdatum <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abnahmedatum <sup>2)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto- Kasseneinnahmen im Erklärungsquartal	
A26	<b>Übertrag aus Zeile A25:</b>		EUR	Ct
A27			EUR	Ct
A28			EUR	Ct
A29			EUR	Ct
A30			EUR	Ct
A31			EUR	Ct
A32			EUR	Ct
A33			EUR	Ct
A34			EUR	Ct
A35	<b>Summe:</b>		EUR	Ct
A36	<b>Steuerbetrag (10 / 15 v.H. der Summe aus Zeile A35)</b>		EUR	Ct

**Aufgestellte Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit im letzten Quartal**  
 Bitte geben Sie für jeden einzelnen Quartalsmonat die Zahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (Spielgeräte) ohne Geldgewinnmöglichkeit an. Nur zeitanteilig aufgestellte Geräte sind voll mitzuzählen.

Anzahl der im jeweiligen Monat am Aufstellort aufgestellten Spielgeräte:

A37	<b>erster Quartalsmonat:</b>	Anzahl	
A38	<b>zweiter Quartalsmonat:</b>	Anzahl	
A39	<b>dritter Quartalsmonat:</b>	Anzahl	
A40	<b>Steuerfallzahl (Summe Zeilen A37 bis A39)</b>	Anzahl	
A41	<b>Steuerfaktor</b>	40 EUR (§8 (3) Nr.2)	
A42		400 EUR (§8 (4) Nr.2)	
A43	<b>Steuerbetrag</b> (Steuerfaktor x Summe aus Zeile A40)	EUR	Ct

**Gesamtbetrag der auf den Aufstellort entfallenden Vergnügungssteuer auf Spielgeräte:**

A44	<b>Summe der Beträge aus den Zeilen A36 und A43:</b>	EUR	Ct
-----	--	-----	----

<sup>1)</sup> bei Aufstellung innerhalb des Erklärungsquartals

<sup>2)</sup> bei Abnahme innerhalb des Erklärungsquartals

**HINWEIS:**

Nach § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

**Kassenzeichen**

Tag der Änderung

Gemeinde Lichtenau  
Steuerverwaltung  
Auerswalder Hauptstraße 2  
09244 Lichtenau

**ÄNDERUNGSMITTEILUNG ZUR  
Vergnügungssteuer bei Geräten  
i. S. v. § 2 Abs. 1 Vergnügungs-  
steuersatzung nach § 7 Abs. 1  
Vergnügungssteuersatzung**

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus.

**Angaben zum Aufstellunternehmer**

1 Name / Firma

2 Vorname / Firmenzusatz

3 Straße, Hausnummer

4 Postleitzahl, Ort

5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen

bei juristischen Personen (z.B. GmbH):

6 Name des Geschäftsführers

**7 Angaben zum Aufstellort**

Spielhalle

sonstiger Aufstellort

8 Bezeichnung der Lokalität

9 Straße, Hausnummer

10 Postleitzahl

**Angaben zur Zahl der aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparate  
oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art ohne Geldgewinne**

11 Anzahl der hier bisher aufgestellten derartigen Geräte:

12 Anzahl der hier ab Änderungstag aufgestellten derartigen Geräte:

Angaben zu den zum Änderungstag **abgenommenen**, anderweitig außer Betrieb gesetzten oder an Dritte übergebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art **mit Geldgewinnmöglichkeit**

	Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)		Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)
13			20		
14			21		
15			22		
16			23		
17			24		
18			25		
19			26		

Angaben zu ab Änderungstag **neu aufgestellten** Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art **mit Geldgewinnmöglichkeit**

	Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufstelltag <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung		Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätenr. und Typ)	Aufstelltag <sup>1)</sup> bzw. Datum der letzten Kassierung
27			34		
28			35		
29			36		
30			37		
31			38		
32			39		
33			40		

Bei der Ausfertigung dieser Mitteilung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Änderungsmitteilung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

<sup>1)</sup> bei Neuaufstellung

**HINWEIS:**

Nach § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.